



**Beatrix Zurek
Stadtschulrätin**

I.

An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes
Bogenhausen
Angela Pilz-Strasser
über BA-Geschäftsstelle München-Ost
Friedenstraße 40

Datum
20.09.2017

Verhinderung eines dritten Kindergartens für die Parkstadt Bogenhausen ?

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03695 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 –
Bogenhausen vom 06.06.2017

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

bei der im Antrag Nr. 14-20 / B 03695 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 vom
06.06.2017 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der
Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt
München. Einer Behandlung durch den Stadtrat bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag baten Sie das Referat für Bildung und Sport um Prüfung, ob am Standort
Buschingstr. 67 in 81677 München die Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte gegeben
sind.

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Für den Standort Buschingstr. 67 hatte die Infanterix GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Herrn Tajedini, beim Referat für Bildung und Sport die Anerkennung des
Bedarfs für 12 Krippen- und 25 Kindergartenplätze beantragt. Dieser Bedarf konnte bestätigt
werden.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme einer Kindertageseinrichtung ist die Genehmigung zum
Betrieb einer Einrichtung (Betriebserlaubnis) nach § 45 SGB VIII, die dann erteilt wird, wenn
die der Einrichtung entsprechenden personellen, wirtschaftlichen, fachlichen und räumlichen
Voraussetzungen am Standort erfüllt sind.

Wenn ein Träger die erforderlichen Vorgaben für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung
einhält, besteht seitens der Aufsichtsbehörde keine Handhabe, die Erteilung der
Betriebserlaubnis zu verweigern.

Abteilung RBS-KBS-FB3
Telefon: (089) 233 - 84669
Telefax: (089) 233 – 83535
Bayerstraße 28, 80335 München

Der Infanterix GmbH wurde die Erteilung der Betriebserlaubnis für ein Haus für Kinder an der Buschingstr. 67 in Aussicht gestellt, unter der Voraussetzung, dass fehlende Unterlagen beigebracht werden, z.B. Nachweis einer Freifläche in angemessener Größe und Genehmigung der Lokalbaukommission.

Ihrem Antrag entnehme ich, dass die Verhinderung einer Kindertageseinrichtung an der Buschingstr. 67 bewirken soll, dass der Standort weiterhin für den Lebensmitteleinzelhandel genutzt werden kann.

Hierzu darf ich die Stellungnahme der Lokalbaukommission vom 08.08.2017 zitieren:

„Das Grundstück befindet sich im Privateigentum. Im Rahmen der Baugesetze können die Eigentümer über die Nutzung der Räume frei bestimmen.

Grundsätzlich hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung keine Möglichkeit, den Bestand eines Lebensmittelmarktes zu schützen.

Die Zulässigkeit einer Nutzung als Kindertageseinrichtung kann abschließend nur im Rahmen eines förmlichen Vorbescheids- bzw. Bauantrags geklärt werden. Ein Antrag hierzu liegt nicht vor. Planungsrechtlich sind Vorhaben im Anwesen Buschingstr. 67 nach § 30 Abs. 3 i. V. mit § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Es sind Baulinien und Baugrenzen festgesetzt. Das Grundstück befindet sich innerhalb eines bebauten Ortsteils. In dem Wohngebiet ist eine Kindertageseinrichtung grundsätzlich zulässig. Sofern keine baurechtlichen Belange entgegenstehen, bestünde ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Genehmigung.“

Im Übrigen ist beim Referat für Bildung und Sport kürzlich die Mitteilung eingegangen, dass die Infanterix GmbH ihren Plan, an der Buschingstr. 67 eine Kindertageseinrichtung in Betrieb zu nehmen, nicht weiter verfolgt.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 03695 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 06.06.2017 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin